

Nr. 804

22.12.2022

28. Jahrgang

Nummer			Seite
77/2022	Kreis Gütersloh	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 12 - 2022/23 über die Aufhebung der mit Allgemeinverfügungen vom 02.12.2022 festgelegten Schutzzonen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in Teilgebieten des Kreises Gütersloh	4333

77/2022 Kreis Gütersloh

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 12 - 2022/23 über die Aufhebung der mit Allgemeinverfügungen vom 02.12.2022 festgelegten Schutzzonen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in Teilgebieten des Kreises Gütersloh

1. In einem Geflügelbestand in der Stadt Bielefeld (in der Nähe zur Kreisgrenze Gütersloh) ist am 30.11.2022 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden. Mit meiner Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 10 - 2022/23 vom 02.12.2022 habe ich eine Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone) errichtet und Anordnungen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Gütersloh verfügt.
2. Aufgrund Artikel 39 i.V.m. Anhang X (Schutzzone) VO (EU) 2020/687 hebe ich hiermit die mit meiner o.g. Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) vom 02.12.2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest festgelegte Schutzzone auf. Das Gebiet der bisherigen Schutzzone geht in das Gebiet der bereits vorhandenen Überwachungszone über. Die bisherigen Regelungen der Überwachungszone gelten somit nunmehr auch für das Gebiet der aufgehobenen Schutzzone.
3. In einem Geflügelbestand in Verl im Kreis Gütersloh ist am 02.12.2022 ein weiterer Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden. Mit meiner Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 11 - 2022/23 vom 02.12.2022 habe ich eine Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone) errichtet und Anordnungen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem weiteren Teilgebiet des Kreises Gütersloh verfügt.
4. Aufgrund Artikel 39 i.V.m. Anhang X (Schutzzone) VO (EU) 2020/687 hebe ich hiermit die mit meiner o.g. Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) vom 02.12.2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest festgelegte Schutzzone auf. Das Gebiet der bisherigen Schutzzone geht in das Gebiet der bereits vorhandenen Überwachungszone über. Die bisherigen Regelungen der Überwachungszone gelten somit nunmehr auch für das Gebiet der aufgehobenen Schutzzone.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt **am 24.12.2022**, 00:00 Uhr, in Kraft.

Im Auftrag

gez.

Dr. Patrick Steinig
Ltd. Kreisveterinärdirektor

Rechtsgrundlage(n):

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gezeisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)